

BVerfG NStZ 1987, 275 ff.: Vereinbarkeit einer Weisung nach § 10 I 3 Nr.4 JGG zur Erbringung einer Arbeitsleistung mit Art. 12 II und III GG (= BVerfGE 74, 102-128)

Problemfelder:

Weisung eine Arbeitsleistung zu erbringen und deren Vereinbarkeit mit dem In Art. 10 II und III GG festgelegten Verbot des Arbeitszwangs und der Zwangsarbeit

Leitsatz:

Die im Jugendgerichtsgesetz als Erziehungsmaßregel vorgesehene Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 10 I 3 Nr.4 JGG), berührt nicht den Schutzbereich des Art. 12 II und III GG.

Der zur Tatzeit 17-jährige Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Jugendrichters des Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig gesprochen. Ihm wurde die Weisung erteilt, 16 Stunden Hilfsdienst nach Weisung der Jugendgerichtshilfe zu leisten, da zwar „über kein eigenes Einkommen, allerdings über die Freizeit“ verfüge, „die es dem Gericht erlaubt habe, ihm aufzuerlegen, 16 Stunden zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu arbeiten. Seine hiergegen eingelegte Berufung blieb erfolglos. Nach jugenrichterlicher Ermahnung leitete er die Arbeitsstunden ab. Mit seiner Verfassungsbeschwerde richtet er sich nun unmittelbar gegen diese Urteile und mittelbar gegen § 10 I 3 Nr.4 JGG. Er rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 12 II und III GG und des Art. 1 II GG.

Die zwar zulässige Verfassungsbeschwerde, ist unbegründet.

Gründe:

C. I. Gegen § 10 I 3 Nr.4 JGG bestehen keine Bedenken im Hinblick auf das in Art. 12 II und III GG ausgesprochene grundsätzliche Verbot von Arbeitszwang und Zwangsarbeit. Die nach Maßgabe dieser jugendstrafrechtlichen Vorschrift unter Beachtung der allgemein für Weisungen geltenden Grundsätze und Schranken (§ 10 I 1, 2 und § 11 I und II JGG) geforderten Arbeitsleistungen stellen keine erzwungene Arbeit i.S.d. Verfassungsgarantien dar.

1. a) Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 12 II und III GG kam es dem Verfassungsgeber darauf an, die im nationalsozialistischen System üblich gewordenen Formen der Zwangsarbeit mit ihrer Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit auszuschließen. Gleichzeitig sollte das westliche Freiheitsverständnis gegenüber den in kommunistisch beherrschten Gebieten damals auch im Bereich der Arbeit angewandten Zwangsmaßnahmen betont werden. ...

b) Erklärtes Ziel des Verfassungsgebers war es ..., durch Art. 12 II und III GG eine Herabwürdigung der Person durch Anwendung bestimmter Methoden des Arbeitseinsatzes, wie sie in totalitär beherrschten Staaten üblich sind, sicher auszuschließen. Um dies zu erreichen,

wurde nach dem Wortlaut der Vorschriften bestimmt, daß Zwang zu einer bestimmten Arbeit grundsätzlich untersagt sein soll. Ausgenommen werden von diesem Verbot sollten nur die im Rahmen einer herkömmlichen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht üblichen gemeindlichen Hand- und Spanndienste, die Pflicht zum Feuerwehrdienst und zur Deichhilfe. Neben diesen zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben weiterhin zulässigen Heranziehungen zu zeitlich und inhaltlich eingeschränkten Naturalleistungen sollte bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung die Anordnung von Zwangsarbeit allgemein möglich sein (Art. 12 III GG). ...

c) ... d) Das Verbot der Zwangsarbeit und des Arbeitszwangs (ist) zwar umfassend zu verstehen, bedarf aber in seinem Randbereich der Grenzziehung im Wege der Auslegung. Nicht jede hoheitlich gegen den Willen einer Person geforderte Tätigkeit ist erzwungene Arbeit im Sinne von Art. 12 II und III GG. ... Wo die von der Verfassung gezogene Grenze des Verbots erzwungener Arbeit im Sinne von Art. 12 II und III GG verläuft, läßt sich danach nur fallbezogen feststellen. Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass Art. 12 II und III GG als Ausdruck bewußter Abkehr von Methoden, die die Person herabwürdigen und für totalitäre Herrschaftssysteme kennzeichnend sind, in enger Beziehung steht zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde,

auf deren Schutz alle staatliche Gewalt verpflichtet ist (Art. 1 I 2, Art. 79 III GG). ...

bb) Anderes ... (gilt bei) begrenzten Arbeitspflichten ..., die dem Betroffenen durch einen Richter im Rahmen eines - nach Art des gegenwärtigen - gesetzlich ausgeformten und abgestuften Reaktions- und Sanktionensystems als Folge einer von ihm begangenen Straftat auferlegt werden, jedenfalls wenn sie der Erziehung von Jugendlichen und Heranwachsenden dienen, damit sie als selbstverantwortliche Person innerhalb der menschlichen Gemeinschaft ihr Leben führen können. Bleiben solche Arbeitspflichten in diesem Bezug und werden sie sinnvoll angewendet, machen sie den Menschen nicht zum Objekt eines unbegrenzten Herrschaftszugriffs und sind auch nicht Ausdruck einer Herabwürdigung oder Diskriminierung des Einzelnen. Art. 12 III GG stellt ausdrücklich klar, daß ein Anhalten zur Arbeit bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung von dem generellen Verbot des Arbeitszwangs nicht betroffen sein soll. ...

2. Die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 5 I, § 9 Nr.1, § 10 I 3 Nr.4 JGG), ist eine eng begrenzte Erziehungsmaßregel, die, veranlaßt durch richterlich festgestelltes strafbares Verhalten, vornehmlich dem Wohl des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu dienen bestimmt ist. Die Weisung berührt jedenfalls in ihrer derzeitigen gesetzlichen Ausge-

staltung (§ 10 I 1, 2 und § 11 I, II JGG) nicht den Schutzbereich des Art. 12 II und III GG. Ihre Zulässigkeit folgt zudem aus dem Recht des Staates, über die Erziehung des Jugendlichen zu wachen (Art. 6 II 2 GG), und aus der damit zusammenhängenden staatlichen Aufgabe, auf ein künftig straffreies Verhalten des Betroffenen hinzuwirken. ...

c) Die Möglichkeit, als Erziehungsmaßregel auch Arbeitsweisungen zu erteilen, entspricht der verfassungsrechtlichen Forderung nach Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit des Mittels. ... Die Arbeitsweisung wird seit langem in der jugendrichterlichen Praxis eingesetzt und hat sich als vergleichsweise mildes erzieherisches Mittel zur Einwirkung auf straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende bewährt. ...

d) Der Staat darf mithin das elterliche Erziehungsrecht nur schützen, fördern und darüber wachen, es aber nicht verdrängen oder verkürzen. Allein dort, wo die Eltern nicht oder nicht mehr allein in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen, oder wo Verfehlungen der Eltern das Kindeswohl auf Dauer erheblich gefährden, darf der Staat insoweit als Erziehungshelfer einspringen, denn auch das Kind hat einen grundrechtlichen Anspruch auf staatlichen Schutz seiner Menschenwürde (Art. 1 I 2 GG). ...